

Vorlage bezeugt sind. So ist bald Heilsgeschehen incidens zur Kaiser-, Weltgeschehen incidens zur Papstgeschichte. Wenn die Päpste den linken, d.h. ersten Platz innehaben, dann vor allem aus äußeren Gründen, denn bereits die Vorlagen halten es entsprechend, so die Verfechter der stau-fischen Kaiseridee Otto von Freising und Gottfried von Viterbo: für diese Spalte ist einfach die Lückenlosigkeit und damit auch die chronologische Zuverlässigkeit besser gesichert, insbesondere für die Zeit des Mittelalters. In keinem Falle darf man in den Chroniken mit Papst-Kaiser-Schema eine Unterteilung in Kirchen- oder Weltgeschichte erwarten oder gar dort hineininterpretieren: hier sind allein technische Gründe für die Anlage entscheidend.

Die Chronik des Martin von Troppau ist von diesem selbst dreimal herausgegeben worden. Die erste Fassung entstand um 1268, denn die Vorrede⁵⁹ nennt Papst Clemens IV. (1265–1268), vermeldet in der Papstspalte aber bereits seinen Tod⁶⁰; die folgende Bearbeitung aus dem Jahre 1271 weiß in der Papstabfolge die Dauer der Sedisvakanz nach Clemens anzugeben, hatte mithin bereits Kenntnis von der Wahl Gregors X. (1271–1276); die letzte Version ist 1277 unter Johannes XXI. in Angriff genommen⁶¹ und unter Nikolaus III. (1277–1280) abgeschlossen worden⁶². Nikolaus hat Martin am 22. Juni 1278 in Viterbo zum Erzbischof von Gnesen geweiht; Martin verließ Rom und verstarb auf dem Wege in seine neue Metropole. In Bologna fand er seine letzte Ruhestätte⁶³.

Die beiden ersten Fassungen, von dem Herausgeber Weiland als Rezension A und Rezension B bezeichnet, sind mithin nicht nur in einer kaiserlosen Zeit, sondern zudem während des Interregnums entstanden: nicht einmal einen römischen König konnte Martin benennen; es verwundert daher nicht, daß Martin den Herrschern des Reiches nicht dasselbe Interesse entgegenbringt wie den Päpsten, denen er dient.

Gerade diese beiden Rezensionen sind es, die Martins Anliegen am besten verdeutlichen, da sie den Tafelcharakter hervortreten lassen. Martin beschränkt sein Kompendium auf den tatsächlichen Jurisdiktionsbereich der römischen Kirche; er verzichtet mithin auf die zu seiner Zeit sonst übliche geographische Breite. Nur mit dem lateinischen Kulturkreis hat er als Pönitentiar im Alltag zu tun, nur dort folgt man dem „Decretum Gra-

⁵⁹) (Ed. wie Anm. 2) MGH SS 22 S. 397.

⁶⁰) Ebd. S. 441.

⁶¹) Ebd. S. 397 bzw. 443.

⁶²) Ebd.

⁶³) Vgl. v. den Brincken (wie Anm. 2) Kap. 1 (Anm. 19–34).